

# kommunal relevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

## Zum Jahreswechsel 2006/07



Peter Götz MdB

Für die Städte, Gemeinden und Landkreise in Deutschland geht ein gutes Jahr zu Ende. Wie in der letzten Ausgabe dargelegt, gelang es der unionsgeführten Bundesregierung, in kurzer Zeit Stillstand und Stagnation zu überwinden (vgl. *kommunal relevant, Sonderausgabe 22.11.2005-06*). Die Bürgerinnen und Bürger spüren, dass es an vielen Orten endlich wieder voran geht. Aus kommunaler Sicht ist in erster Linie an die für die **Gemeindefinanzen** wichtigen Weichenstellungen zu denken, wie die Föderalismusreform (vgl. *Ausgabe 3/2006, S. 6*), die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten der Arbeitslosengeld II-Empfänger (vgl. *Ausgabe 11/2006, S. 1*), den Bundeshaushalt 2007 (vgl. *diese Ausgabe S. 4-6*) und die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung (vgl. *diese Ausgabe, S. 2-4*). Nicht zuletzt aufgrund der enormen Herausforderung des demografischen Wandels ist die von der Bundesregierung im Rahmen der anstehenden EU-Ratspräsidentschaft vorgesehene **Stärkung der Städte und Regionen sowie des ländlichen Raums** eine wichtige Entscheidung (vgl. *Präsidentschaftsprogramm 1.1.-30.6.2007, S. 14-15*). Parallel dazu schafft die Große Koalition mit vielen scheinbar kleinen Aktivitäten Voraussetzungen für mehr Lebensqualität, Wachstum und Beschäftigung vor Ort. In diesem Zusammenhang ist der jüngste Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur **bürokratischen Entlastung** kleinerer Betriebe und Existenzgründer hervorzuheben. Die Maßnahmen reichen von der Einschränkung der Reisegewerbekartenzpflicht, über die Abschaffung der Doppel-

prüfung bei der Betriebsprüfung bis zum Wegfall von Meldepflichten nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Für die Berichtskreise der Dienstleistungs- und der Handwerksstatistik wird das Freistellungskriterium so gefasst, dass Einnahmen aus selbstständiger Arbeit berücksichtigt werden.

Die Verbesserung des **Baugesetzbuchs** (vgl. S. 6-8) stößt in den Rathäusern ebenso auf offene Zustimmung wie das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser (vgl. *9/2006, S.1 u. 4*). Mit unserem Antrag „Den **Fahrradtourismus** in Deutschland umfassend fördern“ (vgl. *Drs 16/3609*) wollen wir wichtige Impulse für den Fahrradtourismus setzen. Ziel ist die Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Infrastruktur bzw. die Förderung des Radverkehrs auf allen politischen Ebenen. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle soll – über den bestehenden Nationalen Radverkehrsplan hinaus – die notwendige Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen optimieren.

Ohne ein starkes ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unser Zusammenleben kann unsere Gesellschaft nicht existieren. Wir wollen eine Anerkennungskultur in Deutschland, um das Engagement der Menschen vor Ort zu mobilisieren. Deshalb haben wir uns im Koalitionsvertrag für weitere Maßnahmen zur Unterstützung der aktiven Bürgergesellschaft und für eine **Reform des Gemeinnützigkeitsrechts** stark gemacht. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird deshalb die Vorschläge des Finanzministeriums konstruktiv und kritisch begleiten. Wir sind auf einem guten Weg!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2007.

Ihr

Peter Götz



In der Sitzung der AG Kommunalpolitik am 21.11.2006 wurden die kommunalen Auswirkungen des Bundeshaushalts 2007 und der für 2008 geplanten Unternehmensteuerreform erörtert. Hier in der Bildmitte stehend: Berichterstatterin Antje Tillmann MdB, rechts daneben der Vorsitzende Peter Götz MdB und Berichterstatter Jochen-Konrad Fromme MdB. (Foto: Bernhardt Link)

## Unternehmensteuerreform: Gut für Unternehmen und Kommunen

von Antje Tillmann MdB, Mitglied im Finanzausschuss / Berichterstatterin in der AG Kommunalpolitik



Die Koalitionsparteien haben vereinbart, zum 01.01.2008 eine Reform der Besteuerung der Unternehmen umzusetzen. Schon heute machen verschiedene Faktoren Deutschland zu einem attraktiven Standort für Investitionen. In der Mitte Europas gelegen

bietet unser Land eine gute Infrastruktur sowie Attraktivität und Sicherheit für Investoren. Auch haben sich die wirtschaftlichen Perspektiven in den letzten 12 Monaten erheblich verbessert. Dies ist eine gute Ausgangslage für eine Unternehmensteuerreform, die letztlich den wirtschaftlichen Aufschwung weiter ankurbelt. Denn wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Steuerreform die von ihr erhofften Wirkungen entfalten kann, größer als in einer schwierigen wirtschaftlichen Ausgangslage.

### Ziele der Reform

Deutschland soll in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb besser bestehen können. Deshalb soll das Unternehmensteuerrecht grundlegend fortentwickelt und international wettbewerbsfähige Steuersätze realisiert werden. Die Reform erfasst neben den Körperschaften auch die Personengesellschaften. Diese machen mehr als 80% aller deutschen Unternehmen aus. Die Koalition hat sich auf sechs zentrale Ziele der Steuerreform festgelegt:

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- Einschränkung von missbräuchlich genutzten Gestaltungsmöglichkeiten,
- Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen,
- Sicherung der Investitionskraft der Kommunen,
- nachhaltige Festigung der deutschen Steuerbasis.

### Inhalt der Reform

Die Unternehmensteuerreform verzichtet bewusst auf eine radikale Revision des Steuersystems mit unkalkulierbaren Anpassungskosten und Strukturbrüchen. Nach den finanziell dramatischen Erfahrungen mit der Steuerreform 2001 ist dieser Weg berechenbarer für Städte und Gemeinden. Vielmehr wird ein Bündel ausgewogener, überschaubarer, in ihren Auswirkungen abschätzbarer Schritte vorgenommen. Trotz zum Teil unterschiedlicher Ansichten der Koalitionspartner ist es gelungen, die vereinbarten Ziele in dem Vorhaben der Unternehmensteuerreform weitestgehend zu erreichen:

- Die Steuerbelastung für Körperschaften wird um rund 9 Prozentpunkte auf unter 30% gesenkt und ist dadurch international wettbewerbsfähig.
- Die Belastung mittelständischer Unternehmen wird noch weiter verringert.
- Die Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften wird im Ergebnis weitgehend erreicht.
- Die Finanzbasis der Kommunen bleibt erhalten.
- Gerade für große internationale Konzerne besteht dann ein verstärkter Anreiz, in Deutschland erarbeitete Gewinne auch in Deutschland zu versteuern.

- Mit der Abgeltungssteuer wird Deutschland ein attraktiver und übersichtlicher Platz für internationale Kapitalanleger. Dies ist für ein weiteres wirtschaftliches Wachstum in Deutschland entscheidend.

Entsprechend der international vorherrschenden Tendenz, Ausnahmen abzuschaffen und stattdessen die Steuersätze zu senken, werden mit der Unternehmensteuerreform auch Steuervereinfachungen vorgenommen.

### **Fiskalische Folgen**

Alleine die Entlastung der Personenunternehmen um mehr als 5 Milliarden Euro und die Reduzierung der Körperschaftssteuer um 9 Prozentpunkte sowie die neue Abgeltungssteuer führen insgesamt zu einer Steuerentlastung im Gesamtvolumen von rund 30 Milliarden Euro. Rund 25 Milliarden Euro werden durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und höhere Anreize, Gewinne in Deutschland zu versteuern, solide gegenfinanziert. Der Staatshaushalt in Bund und Ländern muss dauerhaft nicht mehr als 5 Milliarden € Einnahmeausfälle ausgleichen. Die Kommunen sind überdies von den Kosten der Unternehmensteuerreform ausgenommen. Diese werden von Bund und Ländern allein getragen.

### **Sicherung der Investitionskraft**

60% der öffentlichen Investitionen entfallen auf die Kommunen. Damit sind die Gemeinden einer der größten Auftraggeber in Deutschland. In erster Linie profitiert davon der arbeitsintensive deutsche Mittelstand. Sprich: Es werden Arbeitsplätze erhalten und geschaffen. Deshalb wird an der Gewerbesteuer grundsätzlich festgehalten und versucht, das Gewerbesteueraufkommen beizubehalten bzw. zu erhöhen. Die Kommunen können damit weiterhin auf einer verlässlichen Einnahmehasis wirtschaften und profitieren von der Anschubwirkung der Unternehmensteuerreform, die langfristig über mehr Wachstum und Arbeitsplätze auch den Haushalten der Städte und Gemeinden zugute kommt.

Durch das harmonisierte Zusammenspiel der Maßnahmen der steuerpolitischen Veränderungen sollen zusätzliche Belastungen für Kommunen verhindert werden.

### **Personengesellschaften**

Der Großteil der Unternehmen in Deutschland (rd. 84 Prozent) firmiert als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft. Für diese Personenunternehmen stellt sich die steuerliche Belastungssituation bereits heute günstiger dar, als oft angenommen. Dies gilt sowohl international, als auch im Vergleich mit der steuerlichen Belastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland. Problematisch ist jedoch die Belastungssituation bei mittleren und großen Personenunternehmen, falls sie ihre Gewinne nicht auskehren,

sondern im Unternehmen belassen, um sie für neue Investitionen einzusetzen oder um die Eigenkapitalbasis zu stärken.

Die Personengesellschaften sollen die Möglichkeit haben, den einbehaltenen (thesaurierten) Gewinn entsprechend der niedrigen Belastung der Körperschaften mit knapp 30 % zu besteuern. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssteuersatz für Dividenden. Mit dieser Thesaurierungsbegünstigung wird im Vergleich zu Körperschaften eine Belastungsneutralität erreicht.

Für kleine Unternehmen soll weiterhin die Ansparabschreibung nach § 7g EStG gelten. Der gegenwärtige § 7g EStG soll verbessert werden, um einen stärkeren Investitionsanreiz zu setzen und Missbräuche zu vermeiden.

### **Situation der Kapitalgesellschaften**

Die aktuelle nominale Belastung von 38,65 Prozent (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) ist noch die höchste in Europa. Dies führt zu Gestaltungen, die Kosten in Deutschland anzusiedeln und Gewinne ins Ausland zu verlagern.

Um dem zu begegnen, wird die Körperschaftssteuer auf 15% abgesenkt und gleichzeitig die Messzahl für die Gewerbesteuer so herabgesetzt, dass eine steuerliche Gesamtbelastung von 29,83% (statt bisher 38,65) erreicht wird.

### **„Modifizierte Zinsschranke“**

Die „modifizierte Zinsschranke“ trifft Unternehmen, die Zinsen mindestens in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr geltend machen, was einer Kreditsumme von etwa 20 Mio. Euro entspricht. Das bedeutet konkret, dass nur einige wenige größere und in der Regel international tätige Unternehmen betroffen sind. Der Gesetzgeber erwartet von diesen Unternehmen, dass ein im Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten angemessener Gewinn versteuert wird.

### **Abgeltungssteuer für Kapitalerträge**

Die Anonymität der Anleger und ein niedriger Steuersatz für Kapitalerträge sind wichtige Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg eines Finanzplatzes. Durch die Einführung einer anonymen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % auf Kapitalerträge folgt Deutschland der internationalen Entwicklung, und führt eine definitive Abgeltungssteuer auf niedrigem Niveau ein. Hierdurch wird die Attraktivität Deutschlands als Kapitalanlageort gestärkt und der Kapitalabfluss ins Ausland gebremst.

Die Abgeltungssteuer führt zu einer deutlichen Vereinfachung der Besteuerung privater Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren. Mit der Einbehaltung der Abgeltungssteuer erledigen die Kreditinstitute künftig die steuerlichen Formalitäten für einen Großteil ihrer Kunden.

Die Abgeltungssteuer entlastet somit die Bürger von ihren heutigen umfangreichen Steuererklärungspflichten im Zusammenhang mit inländischen Kapitalerträgen. Aber auch Steuerpflichtige, die auf Grund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes ihre Kapitalerträge weiterhin zu ihren Gunsten in der Veranlagung berücksichtigt haben möchten, werden durch einfache und übersichtliche Erklärungsvordrucke von der Reform profitieren.

Im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer soll die Bemessungsgrundlage verbreitert werden. Die bisher bestehende Veräußerungsfrist bei der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen wird gestrichen.

Mit den Kirchen wurde eine Lösung hinsichtlich auf Kapitalerträge anfallende Kirchensteuer vereinbart.

### Weitere Bestandteile der Reform

- Die 50%-ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen, also die Finanzierungsaufwendungen, mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25% erfasst.
- Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer sorgt schon heute für eine im internationalen Vergleich sehr niedrige Steuerbelastung. Der so genannte Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer im Rahmen der Einkommensteueranrechnung wird von heute 1,8 auf 3,8 erhöht. Hierdurch wird der Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer ausgeglichen.
- Die zusätzlichen Freibeträge und Freigrenzen – wie etwa bei der Zinsschranke (1 Mio. Euro) oder

bei der Hinzurechnung der Zinsen und Finanzierungsanteile bei der Gewerbesteuer (100.000 Euro) - sollen die mittelständischen Unternehmen von möglichen Verschärfungen verschonen.

- Die degressive Abschreibung wird abgeschafft und geringwertige Wirtschaftsgüter sollen zukünftig bei großen Unternehmen nicht mehr sofort abschreibbar sein.

### Wirkung auf die Kommunen

Durch das Zusammenspiel der Maßnahmen:

- dem Wegfall der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe,
- die Senkung der Steuermesszahl von höchstens 5 auf 3,5 % und damit der Abschaffung des bisherigen Staffeltarifs
- und der Anhebung des Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 3,8, sollen zusätzlichen Belastungen für die Städte und Gemeinden verhindert werden.

Die Abzugsbeschränkung der Finanzierungsaufwendungen tragen als ertragsunabhängige Elemente zu einer Verstärkung des Steueraufkommens gerade bei den Kommunen bei.

### Fazit

Die Unternehmensteuerreform ist ein Beweis, dass die Zusammenarbeit in der Großen Koalition positive Ergebnisse auch bei schweren Reformvorhaben realisieren kann. Sie trägt den vielseitigen Interessen der Beteiligten Rechnung, ohne die Ziele aus dem Auge zu verlieren.

Bis zum Sommer des nächsten Jahres werden diese Eckpunkte im Gesetzestext zu gießen sein. Wir werden hierbei auch weiterhin die berechtigten Interessen der Kommunen im Auge behalten.

## Bundesstiftung Baukultur soll lebendigen Dialog fördern

Anlässlich der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs zur Errichtung einer Bundesstiftung Baukultur Ende Oktober 2006 erklärten der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion, Peter Götz MdB, und die zuständige Berichterstatterin der Arbeitsgruppe für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der CDU/CSU-Fraktion, Renate Blank MdB:

Mit der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag endet ein langer, aber fruchtbarer Diskussionsprozess um die Errichtung einer Bundesstiftung Baukultur. Wir freuen uns, dass es nun gelingen wird, diese wichtige Kommunikationsplattform für die bundesweite Diskussion städtebaulicher, planerischer, bau- und wohnungspolitischer Qualitätsmaßstäbe zu schaffen. Der nun wesentlich breiter angelegte Adressatenkreis für das Wirken der

Stiftung ermöglicht u. a. auch die Einbeziehung kommunaler oder wohnungswirtschaftlicher Akteure und somit wichtiger Entscheidungsträger von stadtbildprägenden Bauvorhaben.

Die Stiftung wird den lebendigen Dialog über Bauwerke und Städte initiieren, begleiten und fördern. Gemeinschaftliches Ziel ist es, die Qualität von Architektur in Deutschland weiter zu erhöhen. Urbane Atmosphäre und unverwechselbare bauliche Profile wirken identitätstiftend und bereichern städtisches Leben und Wirtschaften.

Darüber hinaus erhoffen wir uns von der Stiftung auch einen Beitrag dazu, die hohe Leistungsfähigkeit der Ingenieure und Architekten aus Deutschland auf dem internationalen Markt darzustellen. Wachstum und Beschäftigung in Deutschland sollen davon partizipieren.

# Auswirkungen des Bundeshaushalts 2007 auf die Kommunen

Rede von Jochen-Konrad Fromme MdB in der AG Kommunal vom 21.11.2006



Jochen-Konrad Fromme MdB, Vorsitzender der Gruppe der Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

## Problemaufriss

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, das Thema Hartz IV nicht mit einzelnen Zahlen, sondern etwas politischer anzufassen. Dazu gehört, dass man sich gleich von der völlig falschen Vorstellung verabschiedet, Hartz IV hätte etwas mit „Pokern“ zu tun. Kernpunkt ist die Frage der Geschäftsgrundlage, auf die im Einzelnen noch zurückgekommen sein wird.

## Verfassungs- und Maastrichtkriterien

Diese positive Nachricht gebietet dennoch ein erhebliches Stück Ehrlichkeit gegenüber sich selbst. Zwar ist der größte Fortschritt der, dass wir den Primärhaushalt ausgeglichen haben, so dass wir uns jetzt wieder in einem Stadium befinden, wo wir im laufenden Jahr weniger verbrauchen als wir einnehmen. Aber das ist überhaupt kein Zustand, der finanzwirtschaftlich etwa befriedigen könnte oder eines der zentralen Probleme gelöst hat. Das strukturelle Defizit beträgt immer noch rund 50 Mrd. €.

## Föderalismusreform

Durch sie werden tendenziell die direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen kleiner werden, was wir auch immer so gewollt haben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt „Risiko des Eingriffs“. Mich irritiert zurzeit die Debatte über die Kindertagesstätten. Es bleibt völlig unklar, wie das verfassungsgemäß bewerkstelligt werden soll. Bereits jetzt gibt es Stimmen, die fragen, ob das eigentlich richtig war. Ich bleibe dabei, dass es richtig war, weil alle Absicherungen der Kommunen - langfristig gese-

hen – versagt haben. Trotz aller Prinzipien wurden dann irgendwo Eingriffe gemacht, die wir nicht beherrschen. Das sind die großen Blöcke, die uns verbinden: die Mittel sind leicht aufgestockt, das GVFG bleibt unverändert, das Ganztagsprogramm von 4-Mrd.-€-Volumen zu Ende geführt. Jetzt wird nachgeholt, was in den ersten Jahren nicht abgerufen wurde.

## Regionalisierungsmittel

Diese nachträgliche Revidierung einer Entwicklung wirkt indirekt auf die Kommunen, denn wenn der Nahverkehr weniger Bundesmittel bekommt, stellt sich die Frage nach einer Reduktion oder dem Eintreten der Kommunen, weswegen dies eine starke Klammerwirkung hat. Mit diesen Mitteln sollte der Fahrplan 2004 gesichert werden. Dieser Zweck wird mit der gegenwärtigen Mittelhöhe weit überschritten, deshalb ist die Kürzung im Bundeshaushalt berechtigt. Zur Beachtung: Der Bundesrat hat die Kürzung um 500 Mio. € verringert.

## Entwicklung Steuereinnahmen

Auch die Entwicklung der steigenden Steuereinnahmen verbindet uns. Da sie in den Länderhaushalten für das Jahr 2006 nicht enthalten war, wird es im Jahr 2007 bei den kommunalen Finanzen eine Verbundwirkung geben. Es gibt höhere Nachzahlungen. Diese sind aber nicht konstant für das nächste Jahr fortzurechnen, sondern Einmaleffekte, übrigens auch ein Problem des Bundeshaushaltes.

## Strukturelles Defizit im Bundeshaushalt

Bei 270 Mrd. € Ausgaben und 220 Mrd. € ordentliche Einnahmen haben wir immer noch ein strukturelles Defizit von etwa 50 Mrd. €. Das besteht im Wesentlichen aus 40 Mrd. € Zinsen, sozusagen Lasten der Vergangenheit. Schaut man sich die großen Blöcke an, ob und wo man dieses strukturelle Defizit theoretisch schließen könnte, haben wir

- a) 80 Mrd. € in der Rente, wo Eingriffe politisch ausgeschlossen sein dürften
- b) 40 Mrd. € Zinsen, damit sind wir schon bei 120 Mrd. €,
- c) 24 Mrd. € in der Verteidigung, ergibt 144 Mrd. € und
- d) 30 Mrd. € Pensionslasten, womit wir bei etwa 174 Mrd. € sind.

Hinzu kommen rund 5 Mrd. € bei der Gesundheit, je nach Rechnung, wir kommen aber jedenfalls politisch mit dem, was wir in der Koalitionsvereinbarung beschlossen haben (keine Steuerfinanzierung), nicht weit. Wir haben also einen Block von vielleicht 60 bis 80 Mrd. €, in dem wir 50 Mrd. € einsparen müssen. Damit wird ganz deutlich, dass sich die Haushaltsprobleme nur lösen lassen, wenn man beachtliches

Wirtschaftswachstum erzielt und wenn man auf der Ausgabenseite auch tatsächlich an diese Blöcke rangehen könnte. Das scheint in der Großen Koalition praktisch ausgeschlossen, weil die SPD von vornherein erklärt hat, Leistungsgesetze sind „Sack und Sand“, was wohl auch für Hartz IV gilt, obwohl wir darüber noch verhandeln. Was wir dort erreichen, ist in meinen Augen ziemlich offen.

Wie wird diese strukturelle Lücke von 50 Mrd. € im Augenblick geschlossen und was erwartet uns in den nächsten Jahren?

a) Da ist einmal die Netto-Kreditaufnahme von rund 20 Mrd. €, die natürlich im nächsten Jahr wieder zu neuen Zinsen führt, wobei offen bleibt, was sich bei dem Zinsfonds tut.

b) Sodann 18 Mrd. € Veräußerungserlöse, wobei das Bundesvermögen irgendwann weg sein wird, also ein sehr endlicher Vorgang,

c) Ferner 4 Mrd. € Aussteuerungsbetrag, sozusagen Abfindungen dafür, dass bestimmte Menschen nicht in Arbeit und Brot gebracht worden sind von der Bundesagentur, die dann von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II übergehen. Der so genannte Aussteuerungsbetrag ist mehr eine finanztechnische Größe; denn wenn wir die Erfolge erzielen am Arbeitsmarkt, die wir erzielen wollen, muss dieser Aussteuerungsbetrag gegen Null gehen. Er ist also keine verlässliche Größe zur Finanzierung des Haushaltes. Die SPD wollte ja auch diesen Betrag erheblich erhöhen, wir haben ihn jetzt um 1 Mrd. € gesenkt, aber damit können wir auf Dauer nicht rechnen.

d) Und wir haben 2 Mrd. € drin, sogenannte Synergieeffekte aus der Übernahme des RB-Vermögens, ebenfalls keine verlässliche Größe.

Fazit: Wir stehen innerhalb kurzer Frist vor der Tatsache, dass wir diese 50 Mrd. Euro-Lücke schließen müssen, was uns politisch noch viel Vergnügen bereiten wird.

### **Lohnnebenkosten**

Die Senkung der Lohnnebenkosten schlägt natürlich auch auf die Kommunen durch, Die Städte, Gemeinden und Landkreise haben mehr Lohn- und Vergütungsempfänger als Beamte, so dass die Wirkung stärker ist als bei Bund und Ländern. Die Erhöhung der Rentenbeiträge muss ein Stück weit gegengerechnet werden, aber es bleibt eine Entlastung.

### **Entwicklung der Kommunalfinanzbasis**

Sie hat sich erheblich verbessert, vor allem durch die Senkung der Gewerbesteuerumlage und durch die anspringende Konjunktur. Dazu kommt die Entlastung im Zusammenhang mit Hartz IV von 2,5 Mrd. €, die in der Koalitionsvereinbarung bestätigt wurde. Ob und wie sie in den einzelnen Kommunen ankommt muss kritisch überprüft werden. Aus der Sicht des Bundeshaushalts sind die 2,5 Mrd. € weg, aber die Frage ist,

wo sie tatsächlich ankommen! Das ist sehr unterschiedlich, und wenn ich mir die Entwicklung der Kassenkredite anschau - nach wie vor steigend -, ist das ein Signal dafür, dass der Primärhaushalt (also der laufende Haushalt) bei den Kommunen nach wie vor defizitär ist. Solange dies nicht positiv gestaltet ist, kann man überhaupt nicht davon reden, dass wirklich ein Finanzproblem gelöst ist. Man muss ja auch sehen: wir tätigen nicht alle Ausgaben, die wir durchführen müssten, wenn ich mir nur die sträfliche Vernachlässigung der Bauunterhaltung ansehe. Die künstliche Streckung dieser Ausgaben wird uns einholen, insofern kann man – trotz besserer Zahlen und steigender Gewerbesteuereinnahmen - nicht von einer Entspannung an der kommunalen Haushaltsfront reden. Wir müssen immer aufpassen, dass die verbesserte Einnahmesituation der Kommunen nicht den Bund in Versuchung führt, hier etwas zu seinen Gunsten zu verändern. Die Gefahr ist latent, weil Minister Steinbrück und im Prinzip auch unserer Landesfinanzminister immer davon reden, dass die Aufwärtsentwicklung bei den Kommunen viel stärker sei als bei Bund und Ländern. Das stimmt zwar objektiv, kann aber überhaupt nicht zu einem Eingriff berechtigen, denn erstens haben wir immer noch keinen vernünftigen Zustand erreicht und zweitens muss man sagen, wer im Abwärts der Gewerbesteuer von Bund- und Landeskasse nichts gegeben hat, der darf auch beim Aufschwung nichts nehmen.

### **Schlusswort zu Hartz IV**

Hier hat es erhebliche Auseinandersetzungen auch innerhalb der Koalition gegeben. Warum? Weil die SPD – aber auch Teile der Union – nur einen großen Ausgabeblock sehen, und ihn praktisch als Zuwendung an die Kommunen betrachten. Das ist natürlich totaler Unsinn, denn wir haben die Kommunen zur Zustimmung für die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe mit dem Versprechen überredet, die Mehrkosten zu übernehmen. Wenn man so vorgegangen ist, dann muss man dazu stehen, egal ob einem dieser Ausgabenblock weh tut oder nicht. Denn wie wollen wir in Zukunft weitere Reformen mit den Kommunen machen, wenn wir uns nicht an die Geschäftsgrundlage halten. Deswegen war es für mich nie ein Thema, an dieser Stelle eingreifen zu können. Das sehen aber insbesondere der Finanzminister und die SPD und leider auch teilweise unsere Haushaltspolitiker anders, und deswegen müssen wir hier hart arbeiten. Es war völliger Unsinn für Hartz IV 2005 den Nullansatz zu machen und es war völliger Unsinn für 2007 einen viel zu niedrigen Ansatz zu bilden. Ich kann ja finanzstrategisch noch verstehen, dass ich den Ansatz niedriger mache, um zu verhandeln. Dann muss ich aber an irgendeiner anderen Stelle versteckt das Ventil haben, und das war nicht da. Das zeigt auch, wie unseriös der Finanzminister vorgegangen ist.

# Bonus für die Innenentwicklung

Ein Beitrag von Peter Götz MdB



*Peter Götz MdB, kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Bundesvorsitzender der KPV Deutschlands.*

Der Deutsche Bundestag hat am 09. November 2006 mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP durch Änderungen im BauGB Planungsvorhaben für die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden erleichtert. Weitere Regelungen des Gesetzes dienen der Verfahrensbeschleunigung und dem Bürokratieabbau. Der Bundesrat hat am 24. November 2006 zugestimmt. Das Gesetz tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist, die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden zu fördern. Aus ökologischen Gründen, aber auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, gewinnt der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zunehmend an Bedeutung. Erstmals ist es einfacher in den Städten zu bauen als außerhalb. Durch die beschlossenen Änderungen des Bau- und Planungsrechts können innerorts wichtige Planungsvorhaben – vor allem für Arbeitsplätze, Wohnen und Infrastruktur – beschleunigt und vereinfacht durchgeführt werden. Dieser Bonus für die Innenentwicklung ist ein Beitrag zur weiteren Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und damit zum Boden- und Klimaschutz.

Die im Gesetzgebungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und der parallel dazu mit 6 Kommunen durchgeführte Praxistest, haben die entwickelten Ansätze als richtig bestätigt. Viele Städte und Gemeinden richten bereits heute ihre Vorhaben auf die Anwendung des neuen Planungsrechts aus. Die Gemeinden erhalten zusätzliche Instrumente, um in Partnerschaft mit Investoren zügig und kostengünstiger als bisher im Siedlungsbereich Planungsrecht zu schaffen und den sich aus dem demografischen und wirtschaftlichen Wandel ergebenden Anpassungsbedarf zu bewältigen.

## Kernpunkte: Beschleunigte Verfahren

Für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dieses wird im neuen § 13a BauGB geregelt. Bei entsprechenden Vorhaben können zeit- und kostenaufwendige Umweltprüfungen entfallen – bei Grundflächen bis 20.000 Quadratmetern grundsätzlich, bei Grundflächen zwischen 20.000 und 70.000 Quadratmetern bei Einschätzung nach Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Projekt keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Einem dringenden Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, soll in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Hier wird eine deutliche Betonung für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen vorgenommen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann bei diesen Verfahren gestrafft werden. Darüber hinaus sind bisher evtl. notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans nicht mehr erforderlich. Bei Bebauungsplänen oder Innenentwicklungen bis 20.000 qm Grundfläche, kann künftig auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden.

## Zentrale Versorgungsbereiche

Mit einem neuen Instrument kann die planerische Steuerung von Einzelhandelsbetrieben durch die Kommune besser gesteuert werden (§ 9 Abs. 2a BauGB). Das dient vor allem auch der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Städten und Gemeinden wird nun auch ausdrücklich als Belang der Bauleitplanung benannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Dies gewinnt für die Stadtentwicklung immer mehr an Bedeutung; sowohl als Beitrag für die Urbanität der Städte als auch zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung, die gerade für ältere Menschen – etwa aufgrund geringer Mobilität – zunehmend wichtiger wird.

## Praktikabilität von Erschließungsplänen

Bei Änderung des ursprünglich beabsichtigten Investitionsprojektes musste bisher der vorhabensbezogene Bebauungsplan geändert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht nun die Änderung des entsprechenden Durchführungsvertrages aus (§ 12 Abs. 3a BauGB).

## Abschluss von Sanierungsverfahren

Die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen bei der Abrechnung von Sanierungsgebieten wird vereinfacht. Das vereinfachte Verfahren nach § 154 Abs. 2a BauGB kann die Gemeinde durch Satzung anordnen. Hier kann ausgehend vom Aufwand für die Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen die Berechnung vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass Anhaltspunkte dafür bestehen müssen, dass die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung nicht wesentlich über der Hälfte des Gesamtaufwandes liegt. Der Wegfall komplizierter Bewertungsfragen wird zu einer erheblichen Entlastung der Gutachterausschüsse und von Gerichten führen. Diese Änderung ist ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau in den Kommunen und für mehr Rechtssicherheit.

## FNP-Überprüfungspflicht entfällt

Die Streichung der Überprüfungspflicht (§ 5 Abs.1 Satz 3 BauGB) von 15 Jahren, dient der verhältnismäßigen Entlastung der Gemeinden und trägt dem Umstand Rechnung, dass es ohnehin der kommunalen Praxis entspricht, Flächennutzungspläne bei städtebaulichem Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen. Ein besonderer Zwang per Gesetz ist daher entbehrlich. Die Streichung der Überprüfungspflicht stärkt die Planungshoheit der Gemeinden und die kommunale Selbstverwaltung.

## Kommunale Festsetzung von Abstandsflächen

Mit einer Ergänzung des BauGB wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben, aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht des Landes abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB). Damit kann die Gemeinde in Zukunft städtebaulich gebotene Abstandsflächen vorsehen, die größer sein können, als jene landesrechtlich gebotenen, die evtl. nur noch gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken dienen.

## Öffnung für private Initiativen

Erstmals wird ins Baugesetzbuch eine Formulierung aufgenommen, die dem stadtentwicklungspolitischen Ziel der Stärkung privater Initiativen, wie z.B. „Business Improvement Districts“ und Immobilien- und Standortgemeinschaften dient. Hierzu wird ein neuer § 171 f ins Baugesetzbuch eingefügt. Der mögliche Beitrag privater Initiativen zur Aufwertung von Stadtquartieren kann so besser genutzt werden. Die gesetzliche Einführung und Ausgestaltung des neuen Instruments bleibt den Ländern vorbehalten. Dies betrifft z. B. Regelungen bezüglich der Ziele und Aufgaben, des Verfahrens, einschließlich des erforderlichen Zustimmungsquorums durch die Beteiligten und Betroffenen oder auch Regelungen zur Finanzierung und gerechten Verteilung des damit verbundenen Aufwands. Diese neue Regelung ermöglicht es den Kommunen die Bürger und die Immobilienwirtschaft stärker in die städtebaulichen Entscheidungen einzubinden.

## Fazit

Eine moderne kommunale Struktur- und Wirtschaftspolitik zeichnet sich mehr denn je durch eine Politik pro Innenstadt aus. Unsere Städte und Gemeinden sind Orte von Innovation und Wachstum. Sie sind dort besonders erfolgreich, wo sie mit Investoren und ihren Bürgern in guter Partnerschaft zusammenarbeiten. Dafür brauchen sie vernünftige Rahmenbedingungen. Mit diesem Gesetz werden Optionen eröffnet für eine zukunftsorientierte Innenentwicklung unserer Kommunen, damit Zentren gestärkt und urbane Kerne erhalten bzw. weiterentwickelt werden können. Die Innenstädte sind die Basis für eine qualitätsvolle Stadtentwicklungspolitik.

Vorhandene innerörtliche Bahn-, Industrie- oder Konversionsbrachen zu nutzen darf nicht anstrengender sein, als „Bauen auf der grünen Wiese“. Deshalb ist es richtig, dass mit dem neuen Gesetz ein „Bonus“ für die Innenentwicklung geschaffen wurde. Die Kommunen haben es in der Hand, die neuen Instrumente für ihre Stadtentwicklung zu nutzen.

Herausgeber:	Dr. Norbert Röttgen MdB, Hartmut Koschyk MdB   CDU/CSU-Bundestagsfraktion   11011 Berlin info@cducsu.de   www.cducsu.de
V.i.S.d.P.:	Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik   Peter Götz MdB Redaktion: Dr. Harald Bauer   Telefon (030) 227 52962